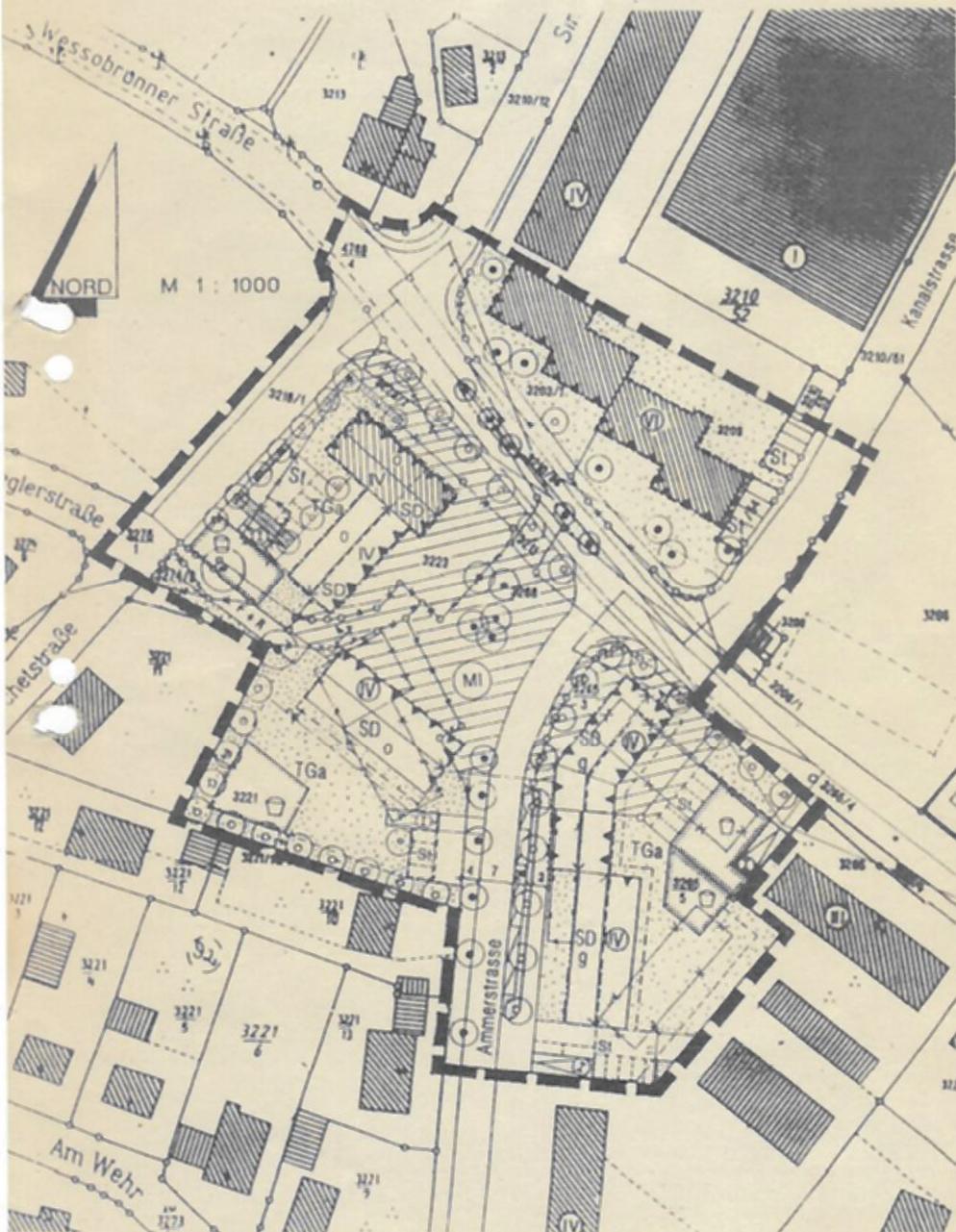


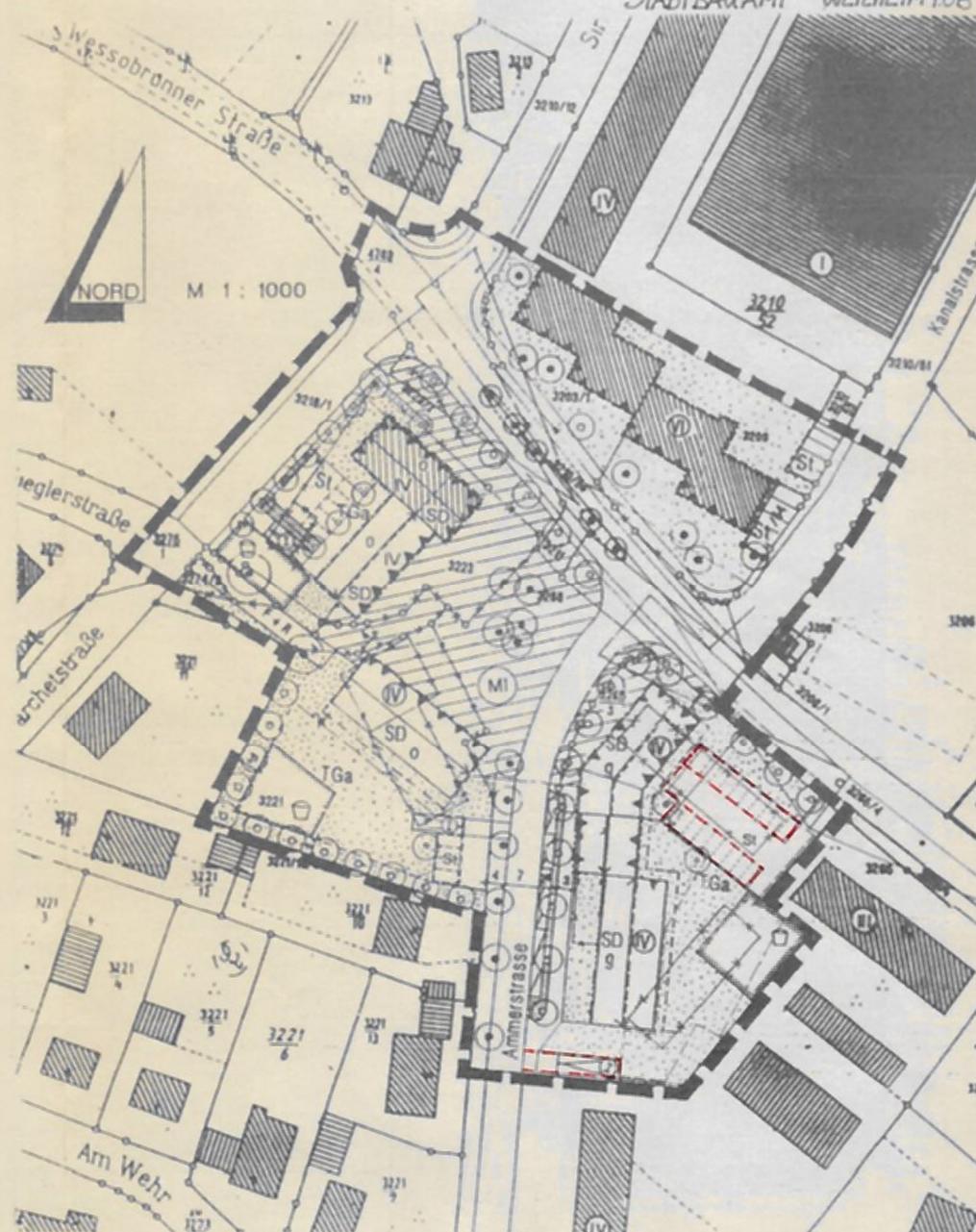
RECHTSKRÄFTIGER
BEBAUUNGSPLAN



ÄNDERUNGS PLAN

Weilheim, 27.11.2000

STADTBAMAMT WEILHEIM I.OB



1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

„Ammerstraße/Wessobrunner Straße“

Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplan-änderung als Satzung.

Der Bebauungsplan „Ammerstraße/Wessobrunner Straße“ wird für die Grundstücke Fl.Nr. 3265/3, 3265/4 und 3265/5 gemäß beiliegendem Planteil in Bezug auf die Festlegung der Tiefgaragenzu- und -abfahrt sowie der oberirdischen Stellplätze geändert:

Festsetzung durch Planzeichen

- St Flächen für Stellplätze
- TGa Flächen für Tiefgaragen 1-geschossig
- TGa-Rampen mit Einhausung

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ammerstraße/Wessobrunner Straße“ in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

Stadtbauamt Weilheim, 27.11.2000

i. V.
Frank
Stadtbauamt

115

1. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet

„Ammerstraße/Wessobrunner Straße“

Gemarkung Weilheim i.OB

in der Fassung vom 27.11.2000

Genehmigte
Fassung

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 30.11.2000 zur Stellungnahme zugeleitet

Weilheim, den 05.12.2000

Klaus Rawe
1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 15.01.2001 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 16.01.2001

Klaus Rawe
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß wurde am 20.01.2001 im Amtsblatt Nr. 2 der Stadt Weilheim i.OB öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 24.01.2001

Klaus Rawe
1. Bürgermeister